



ÖGWT-Club

USt-Update 2017 - Aktuelle Themen

Mag. Peter Mayr

7., 9. und 14. Februar 2017

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Inhaltsverzeichnis



Umsatzsteuerliche BP – Schwerpunkte

- Missglückte Dreiecksgeschäfte
- Holdingthematik
- Abstimmung ZM mit ig Erwerb und RC
- Sachbezug Mitarbeiter und Repräsentationsaufwendungen
- Subventionen versus Leistungsaustausch

Abgabenänderungsgesetz 2016 - Änderungen Umsatzsteuer

Änderung Mehrwertsteuer-Richtlinie betreffend Gutscheine

Umsatzsteuerprotokoll 2016

- Behandlung von Mitarbeiterrabatten
- Überlassung von E-Fahrzeugen an Mitarbeiter zur Privatnutzung
- Steuersatz Personenbeförderung auf Firmengelände

Aktuelle Rechtsprechung

- Rechnungsmangel und -korrektur – Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs
- Erwerbsbesteuerung bei Verwendung der UID des Abgangslandes der Waren
- Vorsteuerabzug iZm Vermietung von Wohnraum

Umsatzsteuerwartungserlass 2016

- Befreiung für Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr
- Ergänzung der Drittlandsgebiete
- Organschaft
- Nebenleistungen
- Grundstücksleistungen
- Arztgutachten
- Fotobücher
- Eintrittsberechtigung für sportliche Veranstaltungen – Steuersatz
- Vorsteuerabzug aus Reisekosten
- Änderung der Lieferschwelle im Ausland
- Änderung von begünstigten Steuersätzen – Beherbergung

Sonstiges

- Registrierkassen
- Belegerteilungspflicht bei Barzahlung
- Barumsatzverordnung vom 9.9.2015
- Toleranzpflicht bei Registrierkassenpflicht



Umsatzsteuerliche BP - Schwerpunkte

Misglückte Dreiecksgeschäfte

Sachverhalt:

- **Dreiecksgeschäfte (Art 141 der MwStR bzw Art 25 BMR)** als eine besondere Form der Reihengeschäfte führen dazu, dass der „mittlere Unternehmer“ **durch Ausübung eines Wahlrechts in der Rechnung weder den ig Erwerb noch den Umsatz an den Kunden im Bestimmungsland besteuern muss** (Übergang der Steuerschuld auf Kunden im Bestimmungsland) **und somit administrativen Aufwand (Registrierung, Abgabe Umsatzsteuervoranmeldung etc) vermeidet.**

Beispiel:

- Ein DE-Unternehmen bezieht Waren in HU und verkauft diese an einen AT-Kunden, wobei die Waren durch den HU-Lieferanten direkt zum Kunden nach AT versendet werden.

Lösung:

- HU liefert die Waren innergemeinschaftlich (steuerfrei) an DE. DE versteuert einen ig Erwerb in AT und liefert anschließend mit AT-Umsatzsteuer an AT. Die Umsätze sind in der Umsatzsteuervoranmeldung (beim Finanzamt Graz) zu erklären. Grundsätzlich ist Dreiecksgeschäft anwendbar, wenn alle Unternehmer unter ihrer UID auftreten. Durch die Anwendung des Dreiecksgeschäftes durch Hinweis in der Rechnung hat DE keine Pflichten in AT zu erfüllen. Der ig Erwerb gilt als besteuert und die Steuerschuld für die Lieferung geht mit RC auf AT über. In Deutschland ist durch DE eine ZM zu erstatten.

Misglückte Dreiecksgeschäfte

Aktuelle Aussagen

- Verkauft jedoch der DE-Unternehmer diese Waren auch in HU und muss er sich für diese Zwecke in HU registrieren lassen, so kann er - nach dem Wortlaut der Bestimmung - das Wahlrecht des Dreiecksgeschäfts in AT nicht mehr ausüben und muss sich in AT registrieren lassen. Dies deshalb, da die Anwendung des Dreiecksgeschäfts nur möglich ist, wenn DE im Abgangsland der Ware nicht registriert ist.
 - **In Österreich wird diese Regelung von der Finanzverwaltung nicht vollzogen (BMF vom 12.3.2015 bzw UStR 4294), sodass die Anwendung des Dreiecksgeschäftes in AT auch möglich ist, wenn der Erwerber im Abgangsstaat registriert ist und die UID eines anderen Mitgliedsstaates verwendet.**

- **Keine Anwendung des Dreiecksgeschäftes ohne korrekte Rechnungsausstellung nach Art 25 BMR und korrekter ZM.**
- Nach Ansicht der Finanzverwaltung im Umsatzsteuerprotokoll 2015: einmaliges **Wahlrecht für Vereinfachungsregel** ist im Zeitpunkt der Rechnungslegung auszuüben (!) durch
 - Hinweis in Rechnung auf Dreiecksgeschäft, auf Reverse Charge und korrekte UID-Nummern
 - und Aufnahme und zeitgerechte Abgabe (!) der ZM.
- **Konsequenzen der Nichterfüllung:**
 - **Doppelerwerb durch Verwendung AT UID ohne Vorsteuerabzug**
 - Doppelerwerb fällt nur bei Nachweis der Erwerbbesteuerung im Bestimmungsland weg
 - **Wenn Lieferanten Dreiecksgeschäft nicht oder falsch anwenden, entstehen Probleme aus Haftung nach § 27 Abs 4 UStG.**
 - zB irrtümlich wird ig Lieferung statt Dreiecksgeschäft abgerechnet.
 - **Nach BMF im USt-Protokoll ist keine nachträgliche Sanierung möglich (Ebenso BFG zuletzt 2.6.2016, RV/210095/2015)**

- **Konsequenzen der Nichterfüllung (Fortsetzung):**
 - Erleichterungen in BMF-Info vom 1.3.2016, wonach eine Anerkennung auch durch den Nachweis, dass das Empfängerland die Vereinfachungsregelung zulässt, möglich ist. **Dazu wäre ein Bestätigung der dortigen Finanzbehörde bzw die Steuerbescheide/ Erklärungen des Empfängers vorzulegen**, sowie ein Nachweis, dass die Finanzbehörde Kenntnis vom Sachverhalt und Beurteilung hat.
 - Fazit: Voraussetzungen sind praxisfremd
- **Schreiben des BMF vom 13.7.2016**
 - Ist nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaates durch nachträgliche Berichtigung der Rechnung oder der ZM eine Sanierung des Dreiecksgeschäfts möglich, ist es für Zwecke des Art 3 Abs 8 zweiter Satz UStG ausreichend, **eine abstrakte Bestätigung der Rechtsmeinung der Finanzverwaltung dieses Mitgliedstaates zu erbringen.**

Misglückte Dreiecksgeschäfte

Schreiben des BMF vom 19.10.2016

- **Nach entsprechenden Nachforschungen des BMF kann grundsätzlich für fast alle Mitgliedsstaaten (ausgenommen Dänemark, Malta und Tschechien) eine abstrakte Bestätigung entfallen** und somit von einer korrekten Besteuerung im jeweiligen Mitgliedsstaat ausgegangen werden, wenn Rechnung oder ZM berichtigt wurde und kein Hinweis auf Betrug oder Missbrauch vorliegt.
 - **Für Irland** gilt dies nur wenn ZM innerhalb von 5 Tagen korrigiert wurde.
 - **Für Lettland** gilt dies nur wenn ZM korrekt war und auf der Rechnung zumindest Hinweis auf Übergang der Steuerschuld angeführt wurde.
 - Dem Unternehmer ist bei einer Prüfung eine angemessene Zeit zur Berichtigung der Rechnung oder ZM bzw zur Einholung einer Bestätigung einzuräumen.
- **Fazit: Möglichkeit der Sanierung eigener Dreiecksgeschäfte (ausgenommen wenige Länder), jedoch immer noch Risiko der Haftung für Lieferanten**
 - **Sanierung nach BMF offenbar aber nur Fälle, in denen entweder die ZM in AT ODER die Rechnungen zu berichtigen sei. (Damit nicht wenn ZM UND Rechnungen zu berichtigen sind [?]).**
 - **Ebenfalls nicht wenn in Rechnung auf ig Lieferung hingewiesen wird**

Holdings thematik

Vorsteuerabzug bei Holdings

- **Reine Holding, kein Unternehmer**
- **Aber: EuGH vom 27.9.2001 (*Cibo Partizipations SA*) und vom 29.4.2004 (*Empressa*) Holding kann auch Unternehmer sein, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten erbringt.**
- **Nach herrschender Meinung kein voller Vorsteuerabzug, wenn Holding neben Beteiligungsverwaltung auch unternehmerischen Bereich betreibt und Eingangsleistung nicht zur Gänze dem Unternehmensbereich zuordenbar ist** (EuGH vom 13.3.2006, *Securenta*)
- Ebenso, wenn unecht befreite Leistungen erbracht werden
- **Lösung: Organschaft prüfen**
- Bei der Pro Rata Betrachtung sind Dividenden ebenso unbeachtlich wie Hilfsgeschäfte (zB Darlehen).
- **Vorsteuer für Kapitalerhöhungsmaßnahmen und Erwerb von Beteiligungen sind als „allgemeine Kosten“ dann abziehbar, wenn Leistungen an die Beteiligungen erbracht werden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen** (EuGH und BFH, *Larentia* und *Minerva*)
- **Kein Vorsteuerabzug nach BMF für Kosten iZm Veräußerung einer Beteiligung (gegen EuGH SKF, USt-Protokoll 2010) da diese in den Preis einfließen (?)**

Abstimmung wird verstärkt vorgenommen

— Risiken:

- Haftung nach § 27 Abs 4 zB Reihengeschäft statt ig Lieferung
- Nachzahlung bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern

Sachbezüge an Dienstnehmer:

— Neben Lohnsteuer **auch Umsatzsteuer** (außer kein Vorsteuerabzug wegen Pkw)

— Beispiel:

- Dienstauto zur Privatnutzung (Vorsicht bei Wohnsitz im Ausland entsteht Umsatzsteuerschuld auch bei Pkw im Ausland)
- Dienstwohnung
- Parkplätze bei Parkraumbewirtschaftung
- Verpflegung
- Incentives ...

— Bemessungsgrundlage für Tausch (Normalwert) bzw EV: lohnsteuerlicher Nettosachbezug

— Betriebsausflug führt nach Meinung der Finanz zu „Margenbesteuerung“ = kein Vorsteuerabzug, außer Kosten betragen pro Jahr und MA weniger als EUR 100 (UStR 2967)

— **Repräsentationsaufwendungen an Geschäftsfreunde** (Bewirtung, Spenden, Geschenke)

Subventionen:

- können ...
 - nicht steuerbar sein (keine Gegenleistung - zB zur Finanzierung einer Veranstaltung oder der Anschaffung von Wirtschaftsgütern)
 - steuerbares direktes Leistungsentgelt sein (wenn mit konkreter Gegenleistung verknüpft - zB Werbung, Forschungsergebnisse)
 - steuerbares zusätzliches Entgelt von dritter Seite darstellen (ohne Vorsteuerabzug beim Zahler - zB zum Zwecke der Tarifstützung)
- Viele Praxisfehler ... zB oft Werbeleistungen bei Sponsorzahlungen, Forschungssponsoring mit Überlassung der Forschungsergebnisse
- Problem, wenn kein Vorsteuerabzug zusteht (KöR, Banken, Versicherungen) bzw Budget wird nicht um Umsatzsteuer erhöht.

Daher: Subventionsvereinbarungen auf umsatzsteuerliche Konsequenzen prüfen ...

Änderung Grundstücksbegriff:

- Umsätze von Grundstücken
 - Unecht steuerfrei nach § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG (kein Vorsteuerabzug bzw Vorsteuerberichtung nach § 12 Abs 10 UStG)
 - Option auf 20%ige Umsatzsteuer nach § 6 Abs 2 UStG möglich
- Vermietungen
 - Unecht steuerfrei nach § 6 Abs 1 Z 16 mit einigen Ausnahmen (Wohnung, Beherbergung Parkplätze, kurzfristige Vermietung etc)
 - Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 6 Abs 2 UStG, wenn Mieter „nahezu vollständig“ hinsichtlich der Umsatzsteuer aus der Miete zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Achtung - zwingend Steuerklausel in Vertrag aufnehmen)
- **Änderungen ab 2017**
 - **Anpassung Grundstücksbegriff in den obigen Bestimmungen an EU-DVO zur MwStRL durch Streichung des Verweises auf den Grundstücksbegriff des § 2 GrEStG**
 - **Ersatz Wording „Umsätze“ durch Lieferungen** (keine materiellen Auswirkungen auf EV, da auch EV als Lieferung gilt, jedoch keine Steuerbefreiung für bestimmte Rechte (zB Realrechte) wenn Hauptleistung (zB Dienstbarkeiten)

Kurzfristige Grundstücksvermietung:

- Umsatzsteuerpflichtige Vermietung von Grundstücken (die nicht Wohnzwecken dienen) ist nur möglich, wenn der Mieter das Grundstück nahezu ausschließlich (mindestens zu 95 %) für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- Somit musste der Vermieter auch bei kurzfristiger Vermietung prüfen ob der Mieter aus dieser Leistung nahezu vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigt war.
- **Neu ist die zwingende Steuerpflicht der kurzfristigen Vermietung (bis 14 Tage) ab 2017**, wenn das Grundstück sonst nur USt-pflichtig, für kurzfristige Vermietungen oder zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses verwendet wird (§ 6 Abs 1 Z 16 letzter TS UStG)
- Sinn: Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit hinsichtlich Aufteilung Vorsteuern bzw Vermeidung von Vorsteuerkorrekturen
- Daher bei kurzfristiger Vermietung keine Unterscheidung nötig, ob Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Zum Beispiel: Hotelbetreiber, der tageweise Seminarräumen an Nichtunternehmer bzw nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer vermietet
- Steuersatz 20 %

Kleinunternehmer:

- Unechte Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG
- mit Möglichkeit zur Option auf Regelbesteuerung nach § 6 Abs 3 UStG
- Änderungen ab 2017
- **Definition des Kleinunternehmers:**
 - **Voraussetzung ist, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird (bisher Wohnsitz/Sitz im Inland)**
 - Dort wo Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit (= wo Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden):
 - Ort an dem die wesentliche Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden
 - der satzungsmäßige Sitz bzw der Wohnsitz,
 - der Ort an dem die Unternehmensleitung zusammenkommt
 - (Art 44 und 45 MwStRL, bzw UStR Rz 639 b und n)
 - Im Zweifel: **Ort an dem die wesentliche Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden.**

Kleinunternehmer:

- **Anpassung der Umsatzgrenze von EUR 30.000:**
 - **Bestimmte Umsätze bleiben neben Hilfgeschäften und Geschäftsveräußerung bei der Berechnung der Umsatzgrenze außer Ansatz** (§ 6 Abs 1 Z 8 lit d und j , Z 9 lit b und d, Z 10-15, Z 17-26 und Z 28)
- **Beispiel:**
 - Arzt mit steuerfreien Umsätzen aus Heilbehandlungen (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG) iHv EUR 100.000, erstellt Gutachten (Honorar EUR 12.000) die nicht unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 19 UStG fallen
 - Da künftig für die Ermittlung der Umsatzgrenzen die Umsätze aus Heilbehandlung nach § 6 Abs 1 Z 19 UStG nicht miteinzubeziehen sind, ist für die Gutachtensstellung die Kleinunternehmerregelung anzuwenden.

Änderung Ausfuhrnachweise bei Ausfuhrlieferungen:

- Für eine steuerfreie Ausfuhr nach § 7 UStG ist eine im Gesetz vorgesehene Ausfuhrbescheinigung notwendig.
- **Änderung in § 7 Abs 5 Z 2 UStG wegen Anpassung an den UZK:**
 - Versendungsbelege oder
 - die Ausfuhrbescheinigung eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteurs oder
 - die schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr, die mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung versehen ist oder ~~eine Ausfuhranzeige iSd Artikels 796e der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93~~ in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 875/2006, ABI. Nr. L 360 vom 19.12.2006, S 6
 - ... durch eine Bescheinigung des Ausgangs der Waren iSd [Artikel 334 Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447](#) der Kommission vom 24.11.2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK-IA), UStR Rz 1084 und 1099
- **Ab 1.5.2016**

Anhebung der Bagatellgrenze unter der eine Vorsteuerberichtigung beim Anlagevermögen unterbleiben kann:

- Änderungen ab 2017 des § 12 Abs 13 UStG
- Bisher keine Vorsteuerberichtigung gem § 12 Abs 10 UStG (Anlagevermögen) wenn die auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer **EUR 220** nicht übersteigt.
- Neu ... wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug für einen Gegenstand für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, **EUR 60** nicht übersteigt ...
 - Abgestellt wird auf den **jährlich** zu berichtigenden Vorsteuerbetrag, dh wenn bei einem 5-jährigen Berichtigungszeitraum, **die auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer EUR 300, bei einem 20-jährigen Zeitraum die auf das Grundstück entfallende Vorsteuer EUR 1.200 nicht übersteigt**
 - Gilt auch bei Gegenständen mit höherer Steuer, wenn sich die Verhältnisse im Vergleich zum Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung nur geringfügig ändern
- Ein Unternehmer erwirbt ein Gebäude um EUR 100.000 zuzüglich Umsatzsteuer von EUR 20.000 und nutzt es im Jahr der Anschaffung zu 60 % steuerpflichtig und zu 40 % unecht steuerbefreit. Ein Vorsteuerabzug steht von EUR 12.000 zu. Ändert sich das Verhältnis der Umsätze im Vergleich zum Jahr der erstmaligen Verwendung um weniger als 6 % hat eine Vorsteuerberichtigung zu unterbleiben (EUR 20.000 * 6 % / 20 Jahre = EUR 60)

Anhebung der Bagatellgrenze bei der steuerfreien Einfuhr im persönlichen Reisegepäck für Grenzgänger etc:

- Änderungen ab 2017 des § 6 Abs 6 lit e UStG
- Eigene Grenzen für die steuerfreie Einfuhr durch
 - Grenzgänger: Grenzgänger sind Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Grenzgebiet (maximal 15 Kilometer Luftlinie vom Ort der Einreise),
 - Grenzarbeitnehmer
 - Besatzungen von Verkehrsmitteln, die für die Reise aus einem Drittland eingesetzt werden
- ... sonstige Waren (neben Tabak und Alkohol - eigene Grenzen) **deren Wert EUR 40 nicht übersteigt (bisher EUR 20, davon EUR 4 auf Lebensmittel bzw nicht alkoholische Getränke) ...**
- Normale Reisende bis EUR 300 bzw Flugreisende bis EUR 430 bzw 150 bei Jugendlichen bis 15 Jahre (neben Tabak und Alkohol - eigene Grenzen)

Margenbesteuerung bei Besorgung von Reiseleistungen:

- Verschiebung der (unionsrechtlich notwendigen) gesetzlichen Änderungen bei Reiseleistungen nach § 23 UStG **vom 1.1.2017 auf 1.5.2019** (§ 28 Abs 43 Z 2 UStG)
- Ort der Leistungserbringung: Unternehmerort bzw Ort der Betriebsstätte (§ 23 Abs 3 UStG)
- Anwendung auf Besorgung von Reisevorleistungen **auch B2B ... wenn diese letztendlich einem nichtunternehmerisch Reisenden zugute kommen ...**
 - *Beispiel:*
Bei Kongressleistungen ist beispielsweise davon auszugehen, dass diese letztendlich für einen Unternehmer bestimmt sind
- **Derzeit gesetzlich keine Anwendung in B2B Fällen (nicht RL konform)**
- Damit wird die bisherige Margensteuerungsregelung nur B2C vorerst weitergeführt.
- Angestrebt wird, dass bis 2019 eine EU-weit einheitliche Lösung für die Margenbesteuerung bei Reiseleistungen gefunden wird.
- Freiwillige Anwendung der (unionsrechtlich notwendigen) Änderungen nach älterer BMF Auskunft bereits vorher möglich ...

Änderung Mehrwertsteuer-Richtlinie

Änderung Mehrwertsteuer-Richtlinie

Gutscheine

RL vom 27.6.2016, 2016/1065 zur Änderung der MwStSyst-RL:

- Unterscheidung Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine
- Bei **Einzweck**-Gutscheinen kann die dafür erhaltene Leistung/Lieferung mit Sicherheit bestimmt werden -
 - sofortige Versteuerung der Lieferung bzw Leistung auf die sich der Gutschein bezieht bei entgeltlicher Übertragung
 - Einlösung unbeachtlich
- Bei **Mehrzweck**-Gutscheinen kann die dafür erhaltene Leistung/Lieferung nicht mit Sicherheit bestimmt werden -
 - keine sofortige Versteuerung bei entgeltlicher Übertragung
 - Umsatzsteuer erst bei Lieferung bzw Leistung
- Nicht für Instrumente die Inhaber zu Preisnachlässen berechtigen
- Nicht für Fahrscheine, Eintrittskarten Kino und Museen, Briefmarken etc
- Verkauf Einzweck für Dritte:
 - im fremden Namen - Konsequenzen bei Dritten, bei Verkäufer nur allfällig Vermittlungsprovision
 - im eigenen Namen wie Kommissionsgeschäft im Zeitpunkt der Übertragung

RL vom 27.6.2016, 2016/1065 zur Änderung der MwStSyst-RL:

- Umzusetzen in nationales Recht bis Ende 2018
- Ziel einheitliche Regelung der Besteuerung von Gutscheinen in der Union
- Inhaltlich keine Änderung zur Ansicht der AT Finanzverwaltung in Rz 4 und 2607 UStR.
- Ob daher eine gesetzliche Umsetzung im AT UStG erfolgt, bleibt abzuwarten
- Beispiele für Mehrzweck-Gutscheine:
 - Gutschein für beliebiges Hotel einer Hotelkette, Gutschein eines Reisebüros für eine noch auszusuchende Reise, Gutschein einer Handelskette für zukünftigen Wareneinkauf, Geschenkbons, Geschenkmünzen
- Beispiele für Einzweck-Gutscheine (= Anzahlungsbesteuerung):
 - Gutschein für bestimmtes Hotel, Gutschein eines Theaters für eine bestimmte Vorstellung

Mitarbeiterrabatte:

- Keine Lohnsteuer ...
 - Wenn für alle Mitarbeiter oder bestimmte Gruppen von Mitarbeitern sofern der geldwerte Vorteil 20 % nicht übersteigt (Freigrenze)
 - Wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem EUR 1.000 (Freibetrag) steuerfrei sind
- Umsatzsteuer ...
 - Umsatzsteuerlich ist in solchen Fällen nicht das tatsächlich geleistete Entgelt sondern der Normalwert als Bemessungsgrundlage (= fremdüblicher Preis) heranzuziehen
 - Bei Zuwendungen an Mitarbeiter können jedoch nach den UStR (Rz 682) die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.
 - Dementsprechend ist bei Einhaltung der Grenze bzw des Freibetrags auch der umsatzsteuerliche Vorteil mit 0 zu bemessen und ergeben sich keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

Unentgeltliche Privatnutzung eines Elektrofahrzeuges durch Dienstnehmer:

- **Leistungsaustausch oder EV**
 - Leistungsaustausch nur wenn in DV geregelt (tauschähnlicher Umsatz), sonst EV
 - In beiden Fällen können als Bruttobemessungsgrundlage die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte herangezogen werden (UStR Rz 672).
 - Dieser beträgt ab 1.1.2016 für E-Fahrzeuge 0 (§ 4 Abs 1 Z 3 SachbezugsVO).
 - **Somit fällt auch in beiden Fällen keine Umsatzsteuer an**
- **Vorsteuerabzug bei unterschiedlichen Varianten von E-Autos**
 - **Fall a) kein PKW (zb Kleinbus)**
 - Voller Vorsteuerabzug ohne Neuregelung für Elektroauto nach § 12 Abs 2 Z 2 a UStG. Gilt auch für Strom, Ladegerät etc
 - **Fall b) PKW mit unterschiedlichen AK [ba) kleiner 40 TE, bb) größer 80 TE, bc) zwischen 40 und 80 TE]**
 - AK: Voller Vorsteuerabzug für die Anschaffung bei ba) und bb). Für bb) ist der „nicht abzugsfähige Teil (= über 40 TE)“ im Jahr der Anschaffung der EV-Besteuerung zu unterwerfen. Kein Vorsteuerabzug für Anschaffung bei bc).
 - Betriebskosten: Es steht nur dann kein Vorsteuerabzug bei bb) und bc) zu, wenn nicht angemessen. Hier wird auf die EStR Rz 4780 verwiesen (Stromkosten voller Abzug, da kein Zusammenhang zu AK). Genereller Vorsteuerabzug für die Ladestation (= Tankstelle), da nicht zum Betrieb eines Fahrzeuges dienend.

Ergänzung Wartungserlass Rz 1985 zum Thema E-Auto:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand (echt/unecht) fließen in die Beurteilung der Entgelte bzw der Nichtabzugsfähigkeit von Ausgaben nach § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG ein
- Somit sind diese bei der 40/80 TE Grenze zu berücksichtigen

Kostenpflichtige Rundfahrt:

- Kostenpflichtige Rundfahrt auf Betriebsgelände inklusive Informationen über diverse Einrichtungen...
 - Einheitliche Leistung im umsatzsteuerliche Sinne = einheitlicher Steuersatz (UStR Rz 346)
 - Verneinung begünstigter Steuersatz von 10 %, da Beförderung nicht im Vordergrund steht, sondern Information und Unterhaltung,
 - Somit 20 % Steuersatz, da Beförderung nur Nebenleistung zur Hauptleistung

Aktuelle Rechtsprechung

Aktuelle Rechtsprechung

Rechnungsmangel und -korrektur – Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Vorsteuerabzug:

- Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sind Leistungserbringung, Leistungsempfängereigenschaft (= zivilrechtlicher Auftraggeber) und eine Rechnung iSd § 11 UStG ...
 - Vorsteuerabzug steht zu, wenn formal korrekte Rechnung vorliegt
 - **Nach EuGH (15.9.2016, C 518/14 *Senatex*) wirkt eine Rechnungskorrektur einer formal unkorrekten Eingangsrechnung (im konkreten Fall ohne UID) rückwirkend**, womit im Jahr der Rechnungsausstellung ein Vorsteuerabzug zusteht
 - Somit Klarstellung des Urteils „*Pannon Gep*“ und Bestätigung der Rechtsansicht von UStR Rz 1831, ohne die dort genannten Einschränkungen (Prüfung, Frist)
 - Nunmehr auch Klarstellung in Rz 1555 UStR idF Wartungserlass 2016
 - Somit keine Folgen (in AT kein Säumniszuschlag)

Vorsteuerabzug

- **Auch darf der Vorsteuerabzug generell nicht wegen Formalmangel** (im konkreten Fall mangelhafte Leistungsbeschreibung von Rechtsanwaltsleistungen ... bis zum heutigen Tag erbrachte juristische Dienstleistungen ...) **der Rechnung versagt werden, wenn die Behörde aus vom Leistungsempfänger beigebrachten Unterlagen** (im konkreten Fall detaillierte Beschreibung der entsprechenden erhaltenden Leistungen) **über sämtliche Informationen verfügt** um zu prüfen ob die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind (EuGH, 15.9.2016, C-516/14 *Barlis*)
- Ebenso auch UStR Rz 1508 und 1511 idF Wartungserlass 2016
- Fazit auch bei mangelhaften Rechnungen steht der Vorsteuerabzug zu, wenn durch zusätzliche Dokumentation die Nachweise erbracht werden können.
- Anders verhält es sich nur wenn der Verstoß gegen die formellen Anforderungen (im konkreten Fall Aufzeichnungspflichten) den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen erfüllt sind (EuGH 28.7.2016, C-332/15 *Giuseppe Astone*).

Vorsteuerabzug

Exkurs: Allgemeine Risiken für den Vorsteuerabzug

- Mangelhafte Rechnung bei ausgewiesener Umsatzsteuer (gilt nicht bei RC, ig Erwerb ...)
- Leistung nicht steuerbar oder steuerbefreit (Fehler bei Leistungsort, Reihengeschäft, Organschaft ... oft Thema der Ablehnung Vergütungsverfahren)
- Mangelnde Unternehmereigenschaft (Holding ...)
- Mangelnde Leistungsempfängereigenschaft (Vertragspartner)
- Umsatzsteuerbetrug des Lieferanten (... wusste/wissen musste ...)
- Nichtverwendung für unternehmerische Zwecke (... PKW, Repräsentationsaufwendungen ...)
 - **Kostenthema wenn Lieferant nicht greifbar bzw Haftung !!!**

Risikovermeidung ist IKS Thema: zB

- Schulungen und Dienstanweisungen
- Standardisierungen der Prozesse und Verträge
- Kontrolle der ER und UID

Erwerb 2. Ordnung nach Art 3 Abs 8 BMR:

- Der ig Erwerb wird am Bestimmungsort bewirkt, dort wo die Beförderung oder Versendung endet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedsstaat erteilte UID, so gilt der Erwerb im Land der UID zusätzlich solange bewirkt, bis der Erwerb im Bestimmungsland nachgewiesen wurde.
 - Reihengeschäft mit Warenbewegung von AT nach IT bei der der mittlere Erwerber aus DE unter der UID des Abgangslandes (= einer AT UID) auftritt.
 - Gegenstand der Lieferung wurde vom mittleren Unternehmer DE von AT nach IT versendet.
 - **Nach BFG vom 2.6.2016, RV/2101353/2104 greift hier der Erwerb 2. Ordnung nicht, da begrifflich kein Erwerb im Abgangsstaat möglich ist.**
 - Der BFG lässt offen, ob die bewegte Lieferung durch DE ausgeführt werden kann, da in diesem Fall somit die erste Lieferung (als ruhende Lieferung) bei DE gar keinen Erwerb auslösen könnte.
 - **Beide Ansichten widersprechen der Ansicht der AT Finanzverwaltung (UStR 3777 und USt-Protokoll 2014, zur Frage der bewegten Lieferung bei Abholung durch den „Mittleren“)**
 - Eine Änderung der Verwaltungspraxis bleibt in AT abzuwarten

Vorsteuerabzug bei kurzfristiger Vermietung an unterhaltsberechtigte Tochter:

- Der Vorsteuerabzug (zB aus der Errichtung, Kauf) steht bereits vor der Umsatzerzielung zu, wenn über die bloße Erklärung hinaus, eine Immobilie zur Erzielung steuerpflichtiger Umsätze zu verwenden, andere Umstände vorliegen, die dies belegen bzw mit höherer Sicherheit annehmen lassen (UStR Rz 900)
 - Warum: Möglichkeit der Privatnutzung, steuerfreien Vermietung als Geschäftsräumlichkeit etc
 - zB abgeschlossener Mietvertrag, vergleichbare frühere Projekte, Beauftragung eines Maklers, Anlageobjekt, ...
 - SV: Kauf Wohnung im November 2009. Fremdüblicher Mietvertrag ab 3/2010 für fünf Jahre an studierende unterhaltsberechtigte Tochter, die das Studium im Mai 2010 beendete. Ab Juli 2010 wurde Wohnung fremdvermietet. Voller Vorsteuerabzug wurde geltend gemacht.
 - Lösung: Mietvertrag mit unterhaltsberechtigtem Kind ist steuerlich unbeachtlich, daher an sich kein Vorsteuerabzug 2009
 - Da aber Tochter unmittelbar vor dem Studiumsende stand und auch ab Juli 2010 eine Fremdvermietung erfolgte, gilt eine Vermietungsabsicht bereits bei Ankauf als wahrscheinlich. Auch hätte sich die Tochter die Miete nach dem Studium leisten können, weil sie durchgehend ab 9/2010 in Beschäftigung war.
 - Somit steht grundsätzlich Vorsteuerabzug 2009 zu (VwGH vom 29.6.2016, 2013/15/0205)
 - Für 2010 (vorübergehende Nutzung durch Tochter) liegt zwar keine Entnahme aber Vorsteuerberichtigung nach § 12 Abs 10 UStG vor.

Vermietung durch Tochter im Bankkonzern:

- Fraglich ist ob eine wirtschaftliche Eingliederung (Voraussetzung bei Organschaft) vorliegt, wenn eine Tochter einer Mutter ein Gebäude vermietet
 - Der UFS hatte entschieden, dass eine Immobilien-Tochter, die der Bankmutter ein Gebäude vermietet, mangels wirtschaftlicher Eingliederung keine Organgesellschaft ist
 - Nach VwGH vom 23.11.2016, 2014/15/0031 sind aber in diesem Fall die Voraussetzungen erfüllt
 - Nachteilig für das Vorliegen solcher Finanzmodelle (vor Stabilitätsgesetz 2012)
 - **Conclusio: Es bedarf für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Eingliederung keiner wirtschaftlichen Unterordnung, sondern ein betriebswirtschaftlicher Zusammenhang genügt, was die Organschaftsbildung erleichtert**

Einschränkung der Befreiung nach § 6 Abs 1 Z 8 (Rz 764):

- Die Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 8 lit e betreffend Umsätze im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr wird bei Auslagerung an Drittgesellschaften durch EuGH eng gesehen (EuGH 26.5.2016, Rs C-607/14 *Bookit Ltd*):
 - Background: Bank erbringt üblicherweise unecht steuerfreie Leistungen und hat daher keinen bzw eingeschränkten Vorsteuerabzug
 - Trend der Banken bestimmte Dienstleistungen aus Kostengründen aus der Bank an Dritte (in das Ausland) auszulagern
 - Nach EuGH ist eine Überweisung dadurch charakterisiert, dass es zu einer Änderung der bestehenden rechtlichen und finanziellen Situation zwischen Auftraggeber und Empfänger bzw zwischen diesen und den Banken kommt.
 - **Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Leistung ein im großen und ganzen eigenständiges Ganzes bildet, dass die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Überweisung erfüllt und damit die Übertragung von Geldern bewirkt.**

Einschränkung der Befreiung nach § 6 Abs 1 Z 8 (Rz 764):

- **Keine Befreiung für rein materielle oder technische Leistungen**, Beratungsleistungen, Informationsbeschaffung bzw Weitergabe durch Unternehmer die nicht unmittelbar die Übertragung der Gelder bewirken ...
- **Wesentlich zur Abgrenzung ist der Umfang der Verantwortung bzw Haftung des Leistungserbringers**
- **Risiko der Belastung mit Umsatzsteuer** wenn keine Organschaft gegeben ist oder möglich ist (Ausland)
- Aktuelles BP Thema

Aufzählung der Drittlandsgebiete wird gemäß MwStRL ergänzt (Rz 148):

- Abgrenzung Gemeinschaftsgebiet und Drittland ist im Umsatzsteuerrecht in vielen Bereichen essentiell (zB Steuerbefreiung bei Lieferungen, Leistungsort bei sonstigen Leistungen ...):
 - Umsatzsteuerliches Gemeinschaftsgebiet (Art 5 der MwStRL) ist weder mit Anwendungsbereich des EWG Vertrages noch mit dem Zollgebiet der EU ident
 - Rz 146 bis 148 der UStR gibt einen Überblick und vollständige Abgrenzung (zB Kanaren Drittland/Balearen Gemeinschaftsgebiet)
 - Nunmehr wird Drittlandsgebiet (Art 6 MwStRL) alphabetisch geordnet und um bestimmte Gebiete ergänzt:
 - **Aland Inseln** (Finnland)
 - **Mayotte Insel** (Frankreich)
 - **Saint Barthelemy Insel** (Frankreich)
 - **Saint Martin Insel** (Frankreich/Niederlande)

Auch Personengesellschaften können nach EuGH Organgesellschaften sein (Rz 233):

- Eine Organschaft liegt nach § 2 Abs 2 Z 2 UStG vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell (mindestens 75 %), wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist:
 - Bisherige Ansicht: nur juristische Personen können Organ sein
 - Nach EuGH (16.7.2015, verb. Rs C-108/14 *Larentia + Minerva* und *Marenave Schifffahrt*; BFH 2.12.2015, V R 25/13) **können auch Personengesellschaften Organ sein.**
 - Voraussetzung ist allerdings nach BMF, dass neben dem Organträger nur solche Personen Gesellschafter sind, die finanziell in den Organträger eingegliedert sind (kapitalistische Personengesellschaften) und die „Eingliederungsvoraussetzungen“ vorliegen
 - Organisatorische Eingliederung bei GmbH & Co KG dann zB durch Personalunion in Mutter und Komplementär-GmbH
 - Auch indirekte Beteiligung über kapitalistische Personengesellschaft mE möglich
 - **Gilt nach BMF ab 2017 (uE auch für Altfälle)**
 - Organschaft kein Wahlrecht, **daher zwingende Überprüfung im Konzern notwendig ob solche Sachverhalte vorliegen**

Verbilligte Zusatzartikel bei Zeitungsabonnements (Rz 349):

- Bei der Abgabe von - in keinem Bezug zum Geschäftsgegenstand des Unternehmen stehenden - Gegenständen zu einem nicht kostendeckenden Preis für den Abschluss eines Zeitungsabos, das zu denselben Bedingungen auch von anderen Kunden abgeschlossen wird, liegen zwei Leistungen vor.
- Das Entgelt für den Gegenstand ist der nicht kostendeckende Preis entsprechend der Preisvereinbarung mit dem Kunden (VwGH vom 27.5.2015, 2012/13/0029):
 - Die umsatzsteuerliche Behandlung ist vor allem deshalb relevant, da das Entgelt für das Zeitungsabonnement dem 10%igen Umsatzsteuersatz unterliegt und das Entgelt für den Werbeartikel 20 % Umsatzsteuer.
 - Durch die Entscheidung kommt es nicht zu einer ungerechtfertigten Verschiebung da das Zeitschriftenabonnement nur 10 % Umsatzsteuer unterliegt.
 - Beispiel: Gebrauchsgegenstände wie zB Haushaltsgeräte oder technische Geräte wie etwa Tablets oder MP3-Player können zu einem sehr günstigen Preis bezogen werden.

Die Definition des Grundstücks und die Leistungen werden an die EU-DVO angepasst (Rz 639ff):

- Nach § 3 Abs 7 UStG werden Lieferungen von Grundstücken dort aus geführt, wo sich das Grundstück befindet (ruhende Lieferung)
- Nach § 3a Abs 9 UStG werden Leistungen iZm Grundstücken am Belegenheitsort erbracht. Diese Ausnahme von der Grundregel gilt unabhängig davon ob die Leistungen an einen Unternehmer oder Nichtunternehmer erbracht wird.
- Steuerbefreiungen bei Lieferungen und Vermietungen nach § 6 Abs1 Z 9 lit a UStG bzw § 6 Abs 1 Z 16 und 17 UStG mit Option auf Umsatzsteuerpflicht (20 %) nach § 6 Abs 2 UStG:
 - **Einheitliche Rechtsauslegung in der EU** durch DVO (EU) Nr. 282/2011 idF VO (EU) Nr. 1042/2013 des Rates vom 7.10.2013 betreffend Grundstücksbegriff und Leistungen ab 2017
 - Grundstücksbegriff ist nicht mehr zivilrechtlich sondern nach Art 13b der VO (EU) Nr. 282/2011 auszulegen
 - Anwendungsvorrang bei Konflikten
 - Daher wurde auch der Verweis in § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG, § 6 Abs 2 UStG und § 12 Abs 10 UStG auf § 2 GrEStG gestrichen
 - Nach Rz 1569 UStR gilt für die 22 jährige Aufbewahrungspflicht für Grundstücksunterlagen der EU Begriff

Die Definition des Grundstücks und die Leistungen werden an die EU-DVO angepasst (Rz 639ff):

- Unter Grundstück ist zu verstehen (Rz 639v):
 - **Ein bestimmter Teil der Erdoberfläche** (ober- oder unterirdisch) an dem Eigentum oder Besitz begründet werden kann
 - Jedes mit oder in dem Boden über oder unter dem Meeresspiegel **befestigte Gebäude oder Bauwerk, das nicht leicht abgebaut oder bewegt werden kann**
 - Indizien können die Höhe des (technisch, zeitlich oder finanziellen) Aufwands/Kosten für die Immobilisierung sein
 - **Jede Sache**, die einen wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes oder eines Bauwerks bildet, ohne dies das Gebäude oder das Bauwerk unvollständig ist (Türen, Fenster, Dächer, Treppenhäuser, Aufzüge)
 - **Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen**, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind **und die nicht bewegt werden können ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern**
 - Indizien dafür liegen vor, wenn die Veränderung am Gebäude/Bauwerk einen erheblichen Umfang (technisch, zeitlich, finanziell) umfasst.
 - Bauwerke sind zB Straßen, Brücken, Häfen, Deiche, Pipelines, Wasser-/Abwassersysteme, Industrieanlagen wie Kraftwerke, Windturbinen, Raffinerien

Die Definition des Grundstücks und die Leistungen werden an die EU-DVO angepasst (Rz 639ff):

- Eigentlich bewegliche Sachen (wie Fertigteilhäuser, Kioske, Verkaufsstände, Wohnwagen, Boote) sind, wenn sie auf Dauer am Boden befestigt sind als Grundstück anzusehen, wenn sie sich nicht leicht bewegen lassen.
- Grundstücksleistungen müssen **im direkten Zusammenhang mit einem bestimmten Grundstück** stehen
- **Geringe Abweichungen zur bisherigen Auslegung**

Die Definition des Grundstücks und die Leistungen werden an die EU-DVO angepasst (Rz 639ff):

- Viele Beispiele Grundstücks-/Nichtgrundstücksleistungen (vgl UStR 639x bis 640c)
 - Bereitstellung eines Standplatzes iZm anderen Dienstleistungen ist keine Grundstücksleistung (Änderung im Ausland - für österreichische Praxis wenig Änderungen)
 - Klarstellung, dass juristische Leistungen (Notar, Rechtsanwalt) nur dann Grundstücksleistungen darstellen, wenn diese zur Veränderung des rechtlichen Status eines bestimmten Grundstücks (= Übertragung eines Grundstücks oder Begründung/Übertragung dinglicher Rechte an einem Grundstück) führen (zB Erstellung eines Kauf oder Mietvertrages, nicht [Steuer-]Beratung)
 - Auch elektronische Dienstleistungen (wie zB Fernüberwachung) stellen Grundstücksleistungen dar
 - Vermittlung von Grundstücksleistungen ist nur dann Grundstücksleistung wenn Vermittlung von Grundstückskauf/-verkauf bzw Grundstücksvermietung/-verpachtung bzw Übertragung dinglicher Rechte an Grundstücken (nicht Vermittlung von Hotel)
 - Bereitstellung von Personal ist nur dann Grundstücksleistung, wenn Bereitsteller für Durchführung der Arbeit verantwortlich ist (Bauleistung)
 - Auswirkung auf Registrierungspflichten im Ausland (zB Rechtsanwalt)

Erweiterung der steuerpflichtigen Gutachten (Rz 946):

- Heilbehandlung eines Arztes im Bereich der Humanmedizin ist (unecht) steuerfrei nach § 6 Abs 1 Z 17 UStG
- Auch die Erstellung von Gutachten ist grundsätzlich steuerfrei
- Dies gilt jedoch unter anderem nicht für bestimmte Gutachten wie Vaterschaftstests, pharmakologische Wirkung eines Medikaments, psychologische Tauglichkeitstest für die Berufsfindung, Gutachten für rechtliche Haftungsfragen, Kunstfehler, Ansprüche aus Pensions- und Unfallversicherungen ...
- **NEU: Psychologische Tests und Begutachtungen iZm dem Erwerb oder der Beibehaltung waffenrechtlicher Bewilligungen**

Änderung des Steuersatzes bei Fotobüchern (Rz 1173a):

- Nach bisheriger Auslegung unterlagen Fotobücher dem 10%igen Steuersatz
- Änderung in der kombinierten Nomenklatur (nunmehr KN 4911 91 00)
- Nichtmehr in Anlage zum UStG, daher 20 % ab 1.4.2016

Steuersatz von 13 % ab 1.5. 2016 (Rz 1554):

- Bestimmte Klarstellungen
- 13%iger Steuersatz gilt nur für Eintrittsgelder **nicht für Teilnahmegebühren** (Nennfelder, Startgeld etc zu sportlichen Wettkämpfen ... wie Radrennen, Marathon)
- **VIP Karten**, die weitere Leistungen wie Cateringleistungen, Parkplatz etc beinhalten sind eine einheitliche Dienstleistung und mit 20 % zu versteuern
 - VIP Karten liegen dann vor, wenn diese mehr als doppelt so teuer sind, als die teuerste „normale“ Eintrittskarte zu einer sportlichen Veranstaltung
- Gilt nicht wenn Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 14 UStG greift (gemeinnützige Sportvereinigungen)

Vorsteuerabzug aus Reisekosten

Änderung des Vorsteuerabzuges aus pauschalen Reisekosten gem § 13 UStG (Rz 2201):

- Beherbergung ab 1.5.2016 mit 13 %, Frühstück mit 10 %
- (Lohnsteuerfreier) oder als BA/WK anzusetzender Pauschbetrag für Nächtigung im Inland von brutto EUR 15 ist aufzuteilen in 10 und 13 %
- Verhältnis nach BMF gem Rz 1369 für Frühstückspension bis EUR 140 (= 80/20 %) kann für Vorsteuerberechnung herangezogen werden
 - dh EUR 12 Übernachtung (davon USt EUR 1,38), EUR 3 Frühstück (davon USt EUR 0,27). Somit gesamte Vorsteuer nach § 13 UStG EUR 1,65
- Keine Möglichkeit für nicht ansässige Unternehmer (kein Sitz/Wohnsitz oder Betriebsstätte) Vorsteuern aus Reisekosten pauschal nach § 13 UStG im Erstattungsverfahren geltend zu machen (VwGH 26.2.2015, 2012/15/0067, UStR Rz 2840)
- Alternativ tatsächliche Nächtigungskosten laut Rechnung

Änderung der Lieferschwelle im Ausland

Anpassung der Lieferswellen an Änderungen bzw Euroäquivalent

- Lieferschwelle: Wichtig für Anwendung der Versandhandhandelsregelung
- Frankreich zB EUR 35.000 statt 100.00
- Österreich weiterhin EUR 35.000

Aufteilung bei Pauschalangeboten mit unterschiedlichen Steuersätzen (zB Halbpension):

- Beherbergung 13 %, Verpflegung (inklusive Frühstück) 10 %, Getränke 20 %
- Aufteilung für Beherbergung/Verköstigung **erfolgt im Verhältnis der Einzelverkaufspreise**
- **Ist dies nicht möglich (zB wird nur Halbpension angeboten)**, erfolgt die Aufteilung nach den Kosten
- **Festsetzung von pauschalen Aufteilungsverhältnissen bei Aufteilung nach Kosten** laut Rz 1369 (Getränke sind [mit Ausnahme bei Frühstück] separat zu behandeln):

Preis (pro Person und Nacht)	Aufteilungsverhältnis Beherbergung (13 % USt) zu Verköstigung (10 % USt) vom Bruttopreis		
	Zimmer mit Frühstück	Halbpension	Vollpension
bis EUR 140	80 %/20 %	60 %/40 %	50 %/50 %
bis EUR 180	82,5 %/17,5 %	65 %/35 %	55 %/45 %
bis EUR 250	85 %/15 %	70 %/30 %	60 %/40 %
> EUR 250	90 %/10 %	80 %/20 %	70 %/30 %

- Alternativ **kann Zuordnung zu Preiskategorie auch anhand der Durchschnittssätze des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes** je Leistungsumfang vorgenommen werden (zB Gesamtumsatz Halbpension/Anzahl der Beherbergungen)
- **NEU: Aufteilung eines pauschalen Entgelts bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen kann alternativ auch nach Durchschnittseinzelverkaufspreisen (des Hotels, des Reisebüros oder Reiseveranstalters aller Hotels) des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes erfolgen**
- **Beispiel:**
 - 2015 werden pauschale Entgelte für Frühstücks- bzw Halbpension verrechnet. Gleichzeitig werden auch Beherbergungen ohne Verköstigung angeboten, dieser Preis variiert zwischen EUR 60 und 90 brutto. Bei 541 Beherbergungen ohne Verpflegung betrug der Umsatz EUR 42.739 brutto. Durchschnittlich ergibt dies EUR 79 brutto. Dieser Betrag kann auch im Jahre 2016 für die Aufteilung der pauschalen Entgelte herangezogen werden.
- **NEU: entgeltliche Kinderbeherbergungen werden bei der Aufteilung des pauschalen Entgelts gleich behandelt.**
- **NEU: sogenannte ¾-Pension (Frühstück, „Jause“, Abendessen) gilt grundsätzlich als Vollpension wenn Jause umfangreich**

Sonstiges

Sonstiges

Registrierkassen

- Verpflichtung zur **einzelnen Erfassung aller Bareinnahmen** zum Zweck der Lösungsermittlung mit **elektronischer Registrierkasse**, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem (§ 131b Abs 1 BAO) ab 2016
 - **ab Jahresumsatz von EUR 15.000 je Betrieb**, sofern die Barumsätze dieses Betriebes **EUR 7.500 im Jahr** überschreiten
 - **Definition „Barumsätze“**: Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks und die vom Unternehmer ausgegebene und von ihm an Geldes statt angenommene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen
 - Verpflichtung besteht **mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden (nach VfGH frühestens im Mai 2016)**
- Elektronisches Aufzeichnungssystem ist durch eine **technische Sicherheits-einrichtung** gegen Manipulation zu schützen (§ 131b Abs 2 BAO, **ab April 2017** vgl dazu Registrierkassensicherheitsverordnung und aktuelle Info BMF 5 Schritte und **Registrierung der Kasse über Finanz Online**)

- Verpflichtung für Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG, dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zu erteilen
- Gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften
- Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, der unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist.

Mindestangaben auf Beleg:

- Eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden bzw belegerteilenden Unternehmers
- Einmalig vergebene, fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen zur eindeutigen Identifizierung des Geschäftsvorfalles
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung (auch durch Hinweis im Beleg auf andere vorhandene Unterlagen wie zB Lieferschein)
- Betrag der Barzahlung (rechnerische Ermittelbarkeit ist ausreichend)

Mindestangaben auf Beleg:

- **Ab April 2017 gelten nach der Registrierkassensicherheitsverordnung weitere folgende Belegmerkmale:**
 - Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, Maschinenlesbarer Code (QR)
 - **Erleichterungen nach BarumsatzVO**

- **Ausnahmen zur vereinfachten Losungsermittlung und Entfall der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht**
- Nur soweit über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt werden
- **Vereinfachte Losungsermittlung:**
 - Ermittlung der Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezählten End- und Anfangsbestand
 - Muss nachvollziehbar und dokumentiert sein
 - Hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kassa gesondert zu erfolgen
 - **Anwendungsfälle:**
 - **Umsätze im Freien bei Nichtüberschreiten des Jahresumsatzes von EUR 30.000 je Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**
 - Überschreiten der Umsatzgrenze Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab Beginn des viertfolgenden Monats
 - Wegfall der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn die Umsatzgrenze in einem Folgejahr nicht überschritten wird und absehbar ist, dass die Grenze auch künftig nicht überschritten wird

- **Anwendungsfälle (Fortsetzung):**
 - **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 45 Abs 2 BAO (unentbehrliche Hilfsbetriebe)**
 - **Bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben iSd § 45 Abs 1a BAO (kleines Vereinsfest)**
 - Umsätze im Rahmen von geselligen Veranstaltungen nach § 45 Abs 1a BAO, die je kleinster bestehender Ortseinheit (Katastralgemeinde) 72 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen
 - Grundsätzlich Mitarbeit von Mitgliedern und Angehörigen (wenn Dritte dann unentgeltlich)
 - Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen maximal Honorar/Std: EUR 1.000
 - Kleine Vereinskantine (bis 52 Tage im Jahr geöffnet und maximal EUR 30.000 Umsatz)
 - **Sonderregelungen für Automaten:**
 - **Keine Verpflichtungen Registrierkasse und Belegerteilung bei Inbetriebnahme nach 31.12.2015 und Gegenleistung für Einzelumsätze maximal EUR 20**
 - Vereinfachte Losungsermittlung durch eine zumindest im Abstand von sechs Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung des Warenverkaufs durch Bestandsverrechnung oder manuelle oder elektronische Auslesung von Zählwerkständen
 - Ermittlung und Aufzeichnung der vereinnahmten Geldbeträge je Automat bei monatlicher Kassenentleerung
 - **Inkrafttreten für vor 1.1.2016 in Betrieb genommene Automaten mit Einzelumsatz über EUR 20 erst mit 1.1.2027**

- **Anwendungsfälle (Fortsetzung):**
 - **Sonderregelung für Leistungen außerhalb der Betriebstätte (Umsätze mobiler Gruppen)**
 - Unternehmer, die Ihre Leistungen außerhalb der Betriebstätte erbringen und grundsätzlich die Regelungen im Bereich der Registrierkassen, Einzelaufzeichnungen und Belegerteilung erfüllen müssen, dürfen diese Umsätze erst unmittelbar nach Rückkehr in die Betriebsstätte einzeln in der Registrierkasse erfassen, wenn sie dem barzahlenden Kunden einen Beleg iSd § 132a Abs 3 BAO ausfolgen.
 - Durchschrift des händischen Belegs ist mit dem Kassenbeleg aufzubewahren
 - Beispiel: Friseur, Masseur, Arzt, Rauchfangkehrer, Bäcker bei Auslieferung, Lieferservice Gastronomie

- **1.1. bis 31.3.2016 - keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen**
- **1.4. bis 30.6.2016 - keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, wenn der Unternehmer Gründe für die Nichterfüllung glaubhaft machen kann, zB:**
 - Anschaffung einer Registrierkasse aufgrund Lieferschwierigkeiten durch Kassenhersteller nicht möglich
 - Installation der Software war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich
 - erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar
 - aber bis 1.5. ohnedies irrelevant, da nach VfGH Anwendung frühestens ab 1.5.2016
- **Klärung von Sonderfragen in Erlass zu Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, BarUV 2015 und RKSv**

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter
www.oegwt.at → Veranstaltungen → Oberösterreich